



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Bautzen erhält zwei Millionen Euro zur Digitalisierung der Schulen

Bautzen gehört zu den Kommunen, die zeitnah eine Förderung aus den Mitteln des Digitalpaktes beantragt haben. Hierfür haben die Schulen eigene Medienbildungskonzepte erstellt. Nun hat die Stadt von der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) den Zuwendungsbescheid über 2.012.456,61 Euro für die Umsetzung des Digitalpaktes Schulen erhalten.

Mit dem Geld soll bis Ende 2024 die digitale Infrastruktur in den zehn städtischen Grund- und Oberschulen, den Gymnasien sowie im Förderzentrum ausgebaut werden. Da die Fördermittel nicht reichen, um die geplanten Maßnahmen vollständig zu finanzieren, stellt die Stadt Bautzen über ihren Haushalt bis 2024 rund 2,8 Mio. Euro bereit. Insgesamt stehen damit für die Bautzener Schulen in städtischer Trägerschaft zur Umsetzung des Digitalpaktes rund 4,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Grundlage ist eine flächendeckende Anbindung an das schnelle Internet über das Glasfasernetz. Auf diesem Grund werden in den Schulen zuerst die Netzwerke ausgebaut. Dazu müssen im gesamten Schulhaus sowie in allen Funktions- und Unterrichtsräumen Leitungen und Anschlussdosen verlegt werden. Im nächsten Schritt werden alle Unterrichtsräume mit für den schulbetrieb optimierten, digitalen Tafeln ausgestattet. Diese können – wie die klassischen Kreidetafeln – beschrieben werden.

Zusätzlich können Medieninhalte aus dem Internet oder Lernsoftware eingebunden werden. Die modernen Unterrichtshilfen bringen einen weiteren Vorteil: Tafelbilder lassen sich als PDF-Datei speichern und ausdrucken oder in der nächsten Unterrichtsstunde erneut aufrufen, so dass weiter daran gearbeitet werden kann.



Schon jetzt finden Bautzens Schülerinnen und Schüler sehr gute Lernbedingungen vor. Durch die Digitalisierung der Einrichtungen soll der Unterricht noch weiter an Qualität gewinnen. Foto: Agentur Kirschgrün

Über ein weiteres Förderprogramm sollen noch in diesem Jahr Tablets als Klassensätze für die Schulen beschafft werden, die über eine WLAN-Verbindung eine Interaktion mit den digitalen Tafeln ermöglichen. Dadurch eröffnen sich weitere Möglichkeiten für den Unterricht. Mit einer entsprechenden Software können die Arbeitsergebnisse eines Schülers vom Tablet direkt an die digitale Tafel geschickt oder zentral vom Lehrer ausgewertet werden.

Eine Bautzener Schule, die während des Notbetriebes bereits auf die digitale Kommunikation zwischen Schülern und Lehrern gesetzt hat, ist die Max-Miltzer-Grundschule. Über LernSax, die Schulcloud des Freistaates Sachsen, wurden die Schüler bei der Erledigung ihrer Lernaufgaben zu Hause aktiv durch die Lehrer unterstützt. Die Max-Miltzer-Grundschule gehört nun auch zu den ersten Schulen, die im Rahmen des Digitalpaktes mit digitaler Technik und Infrastruktur ausgestattet werden sol-

len. Aber auch das Förderzentrum am Schützenplatz, welches eng mit der Max-Miltzer-Grundschule kooperiert, soll noch in diesem Jahr digital ertüchtigt werden.

Für beide Schulen ist die Vorplanung soweit abgeschlossen, dass nach Vergabe der Bauleistungen in den Sommerferien mit der Maßnahme begonnen werden kann. Um den Schulbetrieb nicht wesentlich zu beeinträchtigen, sollen die baulichen Veränderungen in den Unterrichtsräumen mit Beginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sein. Weiterführende Arbeiten an den Netzwerken und Servern werden bis zum Jahresende andauern.

Im nächsten Jahr sollen die beiden städtischen Gymnasien – das Philipp-Melanchthon-Gymnasium und das Schiller-Gymnasium – digital ertüchtigt werden. Aufgrund der Größe der Einrichtungen und besonderer Anforderungen an den Denkmalschutz stellt die Umsetzung des Digitalpaktes in den Gymnasien eine besondere Herausforderung dar. Die Planung der Baumaßnahmen soll deshalb bereits im Herbst dieses Jahres in Auftrag gegeben werden, so dass 2021 ohne Zeitverzug mit den Arbeiten begonnen werden kann, sobald der Haushalt steht.

Die weiteren Grund- und Oberschulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen werden in den Jahren 2022 bis 2024 fit für den digitalen Unterricht gemacht. Die Dr.-Salvador-Allende-Oberschule wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Sanierung ausgestattet. Einzelne Maßnahmen, wie die Installation von digitalen Tafeln oder die Beschaffung mobiler Endgeräte, werden in den Schulen aber schon früher durchgeführt – zum Beispiel, wenn ein Ersatz notwendig wird.

Stadt bietet Alternative zur Ganztagsbetreuung im Hort an

Die Bautzener Stadträtinnen und Stadträte haben im April 2020 Änderungen der Betreuungssatzung beschlossen. Nachdem ein Aspekt zuletzt kritisiert wurde, hat die Verwaltung einen Lösungsansatz erarbeitet. Im Sozialausschuss fand dieser Zuspruch.

Die Satzung regelt die Betreuung von Kindern in Horteinrichtungen der vier Grundschulen in städtischer Trägerschaft. Dort kam es seit vielen Jahren zu Problemen, weil Unterrichtsorganisation und -ausfall regelmäßig zu mehr Betreuung führten als die Verträge mit den Eltern vorsahen. Damit die Leistungen des Hortpersonals in der Schulzeit – aber auch in der Ferienzeit – entsprechend der real benötigten Betreuungsleistung vorgehalten und entlohnt werden können, legte die Satzungsänderung ausschließlich die Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung fest.

Diese umfasst eine Betreuung von 7.30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis maximal 17.00 Uhr. Besonders bei den Eltern, die für ihre Kinder vor Schulbeginn keine Betreuung benötigen, löste dieser Schritt teils heftige Kritik aus. Darauf legte Bürgermeister Dr. Robert Böhmer den Mitgliedern des Sozialausschusses eine alternative Wahlmöglichkeit vor. Danach soll eine ausschließliche Nachmittagsbetreuung zwischen dem Unterrichtsende und 16.00 Uhr als Alternative ermöglicht werden. Diesem Vorschlag stimmten die Ausschussmitglieder mehrheitlich zu.

Um den Nachmittagshort in die Satzung aufnehmen zu können, muss der Stadtrat nun eine weitere Satzungsänderung beschließen. Dazu wird die Verwaltung noch im Juni eine entsprechende Beschlussvorlage mit der Änderungssatzung vorbereiten und

dem Stadtrat vorlegen. Beschließt dieser in seiner Sitzung am 15. Juli, kann die komplette Satzungsänderung zum 1. September 2020 in Kraft treten. Eltern, die ab dem 1. September die Nachmittagshortbetreuung in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich mit dem neuen Betreuungsvertrag an die Leiterinnen der jeweiligen Horteinrichtung zu wenden. Sobald der Stadtrat entschieden hat, können die Verträge auf Wunsch der Eltern entsprechend angepasst werden.

Die Nachmittagshortbetreuung umfasst eine Betreuung von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr sowie eine erweiterte Betreuung in den Ferien im Umfang von 8,5 Stunden, d.h. von 7.30 bis 16.00 Uhr. Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit in der Nachmittagshortbetreuung beträgt bis zu 5,5 Stunden und damit 30 Minuten mehr als bisher.

Willkommen bei der Feuerwehr!

Die Bautzener Berufsfeuerwehr erhält regelmäßig Zuwachs. Bürgermeister Dr. Robert Böhmer durfte dieser Tage sieben junge Männer begrüßen, die im ersten halben Jahr ihren Dienst in der Hauptwache am Gesundbrunnenring angetreten haben.

Dabei handelt es sich um einen Auszubildenden und einen Kameraden, der seine Ausbildung zum Brandmeister abgeschlossen hat und nun als Beamter auf Probe die Reihen der Feuerwehr verstärken wird. Alle anderen Brandmeister hatten bereits Berufserfahrungen bei Wehren in Zittau, Hoyerswerda, Dresden oder der Bundeswehr gesammelt. Einerseits folgten sie dem guten Ruf der Bautzener Berufsfeuerwehr, andererseits haben sie Bautzen als ihren neuen Lebensmittelpunkt gewählt. Interimswehrleiter Sandro

Stübner betonte, dass für eine Einstellung grundsätzlich die fachliche Eignung entscheidet, die soziale Kompetenz aber auch eine sehr große Rolle spielt. Schließlich ist der Teamgedanke ein ganz wesentlicher Aspekt im Gefüge einer Berufsfeuerwehr.

Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan sieht einen regelmäßigen Stellenaufwuchs vor. Anders können die vielen Aufgaben des Brandschutzes nicht mehr gewährleistet werden. Zudem muss das Ausscheiden von Kameraden kompensiert werden. Robert Böhmer: „Viele Wehren buhlen um qualifizierten Nachwuchs. Wir sind in der glücklichen Lage, jedes Jahr gut qualifiziertes Personal akquirieren zu können. Das spricht deutlich für die Bautzener Berufsfeuerwehr.“

Gemeinsam für ein gutes Klima: Es wird wieder geradelt!

Vom 6. bis zum 26. Juli nimmt der Landkreis Bautzen wieder an der Aktion STADTRADELN teil. Die Kampagne des Klima-Bündnisses richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Personen, die in Bautzen arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen.

Sie sind aufgerufen, im Aktionsraum möglichst viele Radkilometer zu sammeln und somit ein Zeichen für einen klimafreundlichen Alltag zu setzen. Interessierte können sich ab sofort online anmelden. Radfreunde können dazu entweder ein eigenes Team gründen oder einem bestehenden beitreten. Die gesammelten Kilometer werden online eingetragen oder über die STADTRADELN-APP gesammelt. www.stadtradeln.de/landkreis-bautzen

Bautzen bekämpft den Leerstand in der Innenstadt

Fachgeschäfte, kleine Läden in historischen Gewölbten, moderne Büroräume – die Bautzener Innenstadt ist ein lebendiges Geschäftszentrum. Dennoch sind leere Schaufenster sogar an attraktiven Standorten zu finden. Damit Potenziale künftig besser ausgeschöpft werden können, hat die Stadtverwaltung eine Untersuchung beauftragt.

In diesem Zusammenhang hat das städtische Wirtschaftsförderungsamt Mitte Juni Fragebögen an die Eigentümer innerstädtischer Immobilien mit derzeit ungenutzten Gewerbeflächen verschickt. Anhand der gewonnenen Daten wird die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH aus Dresden ein Konzept zum Umgang mit den Leerständen erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Rahmendaten zu den Immobilien zu systematisieren und diese für Neuentwicklungen nutzbar zu machen und anschließend zu vermarkten.

Die Untersuchung wird im Rahmen des grenzübergreifenden Projektes „REVIVAL! – Revitalisierung historischer Städte in Niederschlesien und Sachsen“ durchgeführt und mit Mitteln des „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“ anteilig finanziert.

Das ideale Ehrenamt für Bücherliebhaber

Die Stadtbibliothek Bautzen sucht ab sofort eine ehrenamtliche Mitarbeiterin/einen ehrenamtlichen Mitarbeiter als Lesesaalaufsicht. Der Einsatz erfolgt in der Regel einmal wöchentlich während der Öffnungszeiten. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt. Für weitere Informationen stehen Karin Hahn (Telefon 03591 534-811) und Sabine Kempel (Telefon 03591 534-810) bereit.

Damit die Lichter nicht ausgehen: Im Herbst wird auf der Reichenstraße gebaut

Plötzlich wird es dunkel, die Musik verstummt und die Glühweinkocher kühlen aus. Ein Stromausfall auf dem Wenzelsmarkt würde die Weihnachtsstimmung in Bautzen erheblich trüben – zumal sich eine Störung nicht kurzfristig beheben ließe. Damit die Stromversorgung während der beliebten Veranstaltung langfristig gesichert ist, wird ab dem 2. September auf der Reichenstraße gebaut.

Eine entsprechende Vorlage der Verwaltung hat der Bauausschuss am 4. Mai 2020 beschlossen. Hintergrund sind die teils erheblichen Störungen der Stromversorgung bei Veranstaltungen auf der Reichenstraße, die in der Vergangenheit aufgetreten sind. Außerdem macht der steigende Strombedarf die Arbeiten erforderlich.

Erste Leistungen für die Baumaßnahme wurden bereits im Bereich des Kornmarktes und des Hauptmarktes erbracht. Als nächstes wird ein Kabel auf der Nordseite der Reichenstraße verlegt – entlang der ungeraden Hausnummern, im Laufbereich zwischen den Krustenplatten und den Fassaden. Die Bauarbeiten sollen am 2. September 2020 im Bereich des Hauptmarktes, Ecke Reichenstraße, beginnen.

Für die Gewerbetreibenden auf der Reichenstraße ist die Maßnahme Notwendigkeit und Herausforderung

zugleich. Einerseits sichert sie die Großveranstaltungen ab, die tausende Besucher in die Innenstadt locken. Andererseits kommt es zu kurzfristigen Unannehmlichkeiten.

Um diese für die einzelnen Geschäfte so gering wie möglich zu halten, wurde die Baumaßnahme in der Stadtverwaltung sorgfältig vorbereitet. So wird immer nur ein kurzer Abschnitt der Reichenstraße geöffnet, außerdem wird der Kabelgraben mit dem Baufortschritt fortlaufend wieder verschlossen. Um die Schaufenster möglichst wenig zu verdecken, werden zudem besonders niedrige Absperungen gewählt.

Zunächst wurde im Bauausschuss beschlossen, dass die Arbeiten im Juni beginnen sollen. Unter einigen Händlern und Gastronomen, deren Situation aufgrund der Corona-Pandemie schwierig ist, hatte der Bauzeitraum jedoch für Unsicherheit gesorgt. Mit einer Unterschriftenaktion hatten sie sich für einen späteren Baubeginn eingesetzt, um insbesondere die Außengastronomie in den Sommermonaten noch ungestört von Maßnahmen betreiben zu können. Daraufhin wurde das geplante Vorhaben in der Verwaltung erneut auf den Prüfstand gestellt.

Nun wurde der Zeitplan noch etwas enger gestrickt und die Bauzeit so bemessen, dass die Arbeiten



Damit die Stromversorgung während der beliebten Veranstaltungen, wie dem Bautzener Wenzelsmarkt, gewährleistet werden kann, wird ab Herbst auf der Reichenstraße gebaut. Foto: Paul Pietschmann

planmäßig Ende Oktober abgeschlossen werden können. Damit besteht in kleiner zeitlicher Puffer zum Beginn der Vorbereitungen für den 637. Bautzener Wenzelsmarkt. Um die Abstimmungen mit den Anliegern und Gewerbetreibenden in den

jeweils betroffenen Abschnitten zu optimieren, setzt die Stadt während der Bauarbeiten einen Koordinator ein. Der Zugang für Kunden und Anliegerverkehr wird über die gesamte Bauzeit gewährleistet.

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 17.6.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl eines Friedensrichters und eines Stellvertreters in der Stadt Bautzen **BV-0121/2020**

Grundsatzbeschluss zum grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt in Bautzen, einschließlich Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung **BV-0122/2020**

Überplanmäßige Auszahlung – Maßnahme „Zeppelinstraße – Brücken-Neubau“ und 2. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung STR-Beschluss vom 25.03.2015 **BV-0116/2020**

Beschluss zur Abwägung: vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf „Knorre Baumdienst“ (01.03.2019) **BV-0106/2020**

Beschluss zum Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“ **BV-0107/2020**

Beschluss zum Durchführungsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“ **BV-0108/2020**

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“ (Stand 01.03.2019 mit redaktionellen Änderungen vom 01.08.2019) **BV-0109/2020**

Neubildung des Bauausschusses **BV-0136/2020**

Neubestellung der Stadträte als Mitglieder des Beirates für Stadtentwicklung **BV-0137/2020**

Stadtratsbeschlüsse



Wahl eines Friedensrichters und eines Stellvertreters in der Stadt Bautzen

Der Stadtrat wählt NN. als Friedensrichterin und NN. als Stellvertreter der Friedensrichterin für das Stadtgebiet Bautzen.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Grundsatzbeschluss zum grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt in Bautzen, einschließlich Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung

Der Stadtrat beschließt die Vorbereitung der Planung zum grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt, der Albert-Schweitzer-Straße, der Dr.-Rohr-Straße, der A.-Kolping-Straße und der Wilhelm-Fiebiger-Straße in Bautzen mit öffentlicher Beleuchtung.

Das Hoch- und Tiefbauamt wird ermächtigt, die weiteren Planungen und Kostenberechnungen für die abschnittsweisen Baubeschlüsse im Rahmen der im Haushalt 2019/2020 gesicherten Finanzierung i. H. v. 1.689.900,00 € vorzubereiten.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Überplanmäßige Auszahlung – Maßnahme Zeppelinstraße – Brücken-Neubau- und 2. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung STR-Beschluss vom 25.03.2015

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von 783.000,00 € im Produktsachkonto 544009.7851200 M 007 – Zeppelinstraße Brücken-Neubau DB. Die Deckung erfolgt durch Fördermittelmehreinnahmen im Produktsachkonto 544009.6811000 M 007.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den 2. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2015/B.-Nr. 97/03/15 abzuschließen.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beschluss zur Abwägung: vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf „Knorre Baumdienst“ (01.03.2019)

- Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Knorre Baumdienst“ – Fassung vom 01.03.2019 – werden gemäß § 1 Absatz 6 und 7 Baugesetzbuch entsprechend der Anlagen abgewogen. Die Anlagen I und II werden Bestandteil des Beschlusses.
- Die redaktionellen Ergänzungen sind in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten.
- Das Ergebnis der Prüfung ist den Einwendern

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mitzuteilen.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Anlagen sind während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201 einsehbar.

Beschluss zum Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“

Der Vorhabenträger für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“ soll an Stelle des bisherigen Vorhabenträgers die „Stiftung Baumhaus“ sein.

Der Stadtrat stimmt dem Wechsel des Vorhabenträgers zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Knorre Baumdienst“ zu.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beschluss zum Durchführungsvertrag vorhabenbezogener Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“

Der Stadtrat stimmt dem Durchführungsvertrag (Anlage) zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Knorre Baumdienst“ gemäß § 12 Baugesetzbuch zu.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201 einsehbar.

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“ (Stand 01.03.2019 mit redaktionellen Änderungen vom 01.08.2019)

- Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“ (Stand 01.03.2019 mit redaktionellen Änderungen vom 01.08.2019) bestehend aus Teil A – Zeichnerische Festsetzungen Teil B – Textliche Festsetzungen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB).
- Gebilligt werden Planteil C – Begründung zum Bebauungsplan

- Planteil D – Umweltbericht mit Grünordnung und
Anlage I – Biotoptypen Bestand und Entwicklung
Anlage II – Naturentwicklung auf dem Firmengelände Knorre GmbH & Co. KG
3. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen (§ 10 (3) BauGB).

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Anlagen sind während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201 einsehbar.

Neubildung des Bauausschusses

- Die Bestellung der Mitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter des Bauausschusses wird widerrufen.
- Im Einvernehmen werden als Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter des Bauausschusses bestellt:

Namentliche Zusammensetzung des Bauausschusses gemäß Anlage.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201 einsehbar.

Neubestellung der Stadträte als Mitglieder des Beirates für Stadtentwicklung

- Die Bestellung der Stadtratsmitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter des Beirates für Stadtentwicklung wird widerrufen.
- Im Einvernehmen werden als Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter des Beirates für Stadtentwicklung bestellt

Namentliche Zusammensetzung des Bauausschusses gemäß Anlage.

Bautzen, 17.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Anlage ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201 einsehbar. Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Knorre Baumdienst“ (Stand: 01.03.2019 mit redaktionellen Änderungen vom 01.08.2019)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 17.06.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“ (Stand: 01.03.2019 mit redaktionellen Änderungen vom 01.08.2020) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend § 10 a BauGB liegt vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 149, 150, 151, 107/3, 98/13 sowie Teile des Flurstücks 98/24 der Gemarkung Stiebitz und ist in der Anlage 1 dargestellt. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahnanlagen und östlich der Neukircher Straße in Stiebitz.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Innere Lauenstraße 1 (Gewandhaus) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bautzen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bautzen, 27.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1
Plangebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan „Knorre Baumdienst“



Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die bei der Erstanlage des Bestandsverzeichnisses 1996 vergessen wurden und auch später nicht dort eingetragen worden sind, bis zum 31.12.2020 an die Stadtverwaltung Bautzen zu melden.

Die Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, die am 13.12.2019 in Kraft trat, veranlasst, dass gemäß der Neufassung des § 54 Abs. 3 SächsStrG diejenigen Straßen, Wege und Plätze (i.W. Straßen), die nach § 53 SächsStrG öffentliche Straßen geworden sind, diesen Status wieder verlieren, wenn sie bis dahin nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen aufgenommen worden sind.

Es handelt sich hierbei um Straßen, die bei Inkrafttreten des ersten SächsStrG am 16.02.1993 ausschließlich öffentlich genutzt wurden oder betrieblich-öffentliche Straßen im Sinne des DDR-Straßenrechts waren und damit gemäß § 53 SächsStrG als öffentliche Straße in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind („fiktive Widmung“).

Eine Eintragung vergessener Straßen in das Bestandsverzeichnis ist ab dem 01.01.2023 nur noch auf Grundlage einer Widmung nach § 6 SächsStrG mit der Zustimmung der Eigentümer und der dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigten möglich.

In dem von der Stadt Bautzen bis zum Ablauf des 31.12.2022 durchzuführenden Verfahren zur nachträglichen Eintragung dieser Straßen in das Bestandsverzeichnis (§ 54 Abs. 1 SächsStrG), wird den in ihren Eigentumsrechten Betroffenen sowie der Allgemeinheit die „fiktive Widmung“ nach § 53 SächsStrG erstmalig bekannt gegeben. Erst dann, wenn eine solche Eintragung unanfechtbar wird, gilt die sonst nach § 6 des SächsStrG für eine Widmung erforderliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt.

Wer ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Eintragung einer vergessenen öffentlichen Straße hat, kann dies der Stadtverwaltung Bautzen, Hauptmarkt 8, 02625 Bautzen, Zimmer 207 schriftlich bis zum 31.12.2020 mitteilen.

Das Bestandsverzeichnis kann während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Bautzen, Hauptmarkt 8, 02625 Bautzen, Zimmer 207 eingesehen werden.

Stellt die Stadt Bautzen im Rahmen der Prüfung fest, dass es sich bei der angemeldeten Straße um eine übergeleitete öffentliche Straße handelt, erlässt die Verwaltung eine straßenrechtliche Allgemeinverfügung zur Eintragung der Straße in das Bestandsverzeichnis. Die Verfügung wird 6 Monate zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Der Lauf dieser Frist wird vorher öffentlich bekanntgegeben.

Die von der Eintragung in ihrem privaten Eigentumsrecht Betroffenen werden gegen Zustellungsnachweis über die Auslegung unterrichtet und können innerhalb eines Monats ab dem Tag der Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann bei Nichtunterrichtung noch innerhalb eines Jahres, nach Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist erhoben werden.

Handelt es sich nach der Auffassung der Stadt Bautzen nicht um eine gesetzlich übergeleitete Straße, ergeht an den Anmelder eine schriftliche Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

Wir weisen abschließend auf Folgendes hin: Ein berechtigtes Interesse an der Eintragung einer Straße hat nicht jeder. Erforderlich dafür ist ein konkretes und gesteigertes Interesse, beispielsweise als Anlieger oder Hinterlieger der gemeldeten Straße.

Für die fiktive Widmung einer vorhandenen Straße als öffentliche Straße sind allein die tatsächlichen Verhältnisse bei Inkrafttreten des SächsStrG am Stichtag des 16.02.1993 maßgebend. Ein Interesse für eine künftige Nutzung spielt keine Rolle.

Des Weiteren ist nicht jede Straße, die am 16.02.1993 von mehreren Personen genutzt wurde, als öffentlich einzustufen. Eine Straße ist nach gefestigter Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes nur dann „fiktiv gewidmet“ worden, wenn sie am oben genannten Stichtag mit Duldung der Verfügungsberechtigten tatsächlich für jedermann zur Benutzung zugelassen war und auch so genutzt wurde.

Nicht öffentlich gelten insbesondere Straßen und Wege, die am Stichtag nur durch den beschränkten Personenkreis der Anlieger zur Erreichung ihrer Grundstücke einschließlich der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge genutzt worden sind, wie dies oft

bei Stichstraßen der Fall ist. So heißt es in der Rechtsprechung des OVG Bautzen „Dass ein Weg am letzten Haus endet und über keine Verbindungsfunktion zum weiterführenden Straßennetz verfügt, spricht gegen die Öffentlichkeit.“

Bautzen, 25.5.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Bautzen für das Jahr 2019

**1. Kindertageseinrichtungen
1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h in €	Kinder- garten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	933,97	389,65	233,26
erforderliche Sachkosten	275,50	115,97	57,04
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.209,47	505,62	290,30

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kinder- garten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	224,35	224,35	149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	209,33	128,45	73,72
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	775,79	152,82	67,02

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertages- pflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	137,13
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	544,89
durchschnittliche Erstattungsbeiträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	68,68
= laufende Geldleistung	750,70
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	91,85
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	842,55

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertages- pflege 9 h in €
Landeszuschuss	244,76
Elternbeitrag (ungekürzt)	209,33
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	388,46

Bautzen, 18.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Meldung der Einrichtung an den öffentlichen Schulträger

Ermittlung der Betriebskosten für Heime und Betreuungsangebote nach SächsFöSchulBetrVO

für die Einrichtung Hort des Förderzentrums „Am Schützenplatz“ Bautzen

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten in EUR (bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	Betriebskosten je Platz	
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
erforderliche Personalkosten	–	318,60
erforderliche Sachkosten	–	53,13
erforderliche Betriebskosten	–	371,73

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR (bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
Landeszuschuss	–	156,19
Elternbeitrag (ungekürzt)	–	82,13
öffentlicher Schulträger (inkl. Eigenanteil freier Träger)	–	133,41

Bautzen, 18.6.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

Zum 1. Juli 2020 sinken die Energiekosten

Die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH gibt die Umsatzsteuersenkung vollumfänglich an ihre Kunden weiter.

Für alle Lieferungen von Strom, Erdgas und Fernwärme reduziert sich im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die Umsatzsteuer auf 16 %. Für die Lieferung von Trinkwasser sinkt sie in diesem Zeitraum auf 5 %.

Die Verbrauchsmengen werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung für den Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 rechnerisch abgegrenzt. Kunden können Ihren Zählerstand zum 1. Juli 2020 auch gern bis 10. Juli 2020 online unter www.ewbautzen.de/service/zaehlerstand-uebermitteln melden oder dafür unseren telefonischen Kundenservice unter 03591 3752200 nutzen.

Auch für alle anderen in dem genannten Zeitraum erbrachten Leistungen der EWB, wie z.B. Bauleistungen für Hausanschlüsse, Inbetriebsetzungen gelten die neuen Steuersätze. Wird zum Beispiel ein Hausanschluss im 2. Halbjahr 2020 fertig gestellt und übergeben, werden nur 16 % Umsatzsteuer berechnet.

AMTSBLATT
HAMTSKE ŁOPJENC

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich André Wucht, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de Texte André Wucht, Laura Ziegler Druck Linus Wittich Medien KG
Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt